

Beschlussvorlage Nr.: 2017/6/022

öffentlich

Betreff:

Förderanträge der Kinder- und Jugendarbeit 2017 zur Förderung für Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage der Verwaltung des Jugend- und Sozialamtes zur Vergabe der Fördermittel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hier für Betriebskosten 2017 von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der Empfehlung des Jugend- und Sozialamtes.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.05.2017	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei		erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme		40.720,85 €
3. Einnahmen		
4. Finanzierung		
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)		
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)		
5. Veranschlagung		45.000,00 €
	abzüglich Bereitstellung für 01.45110.76710 in Höhe von	110,00 €
	abzüglich Bereitstellung für 01.46000.71810 in Höhe von	2.624,00 €
HH-Jahr		2017
Überplanmäßige Ausgabe		
Außerplanmäßige Ausgabe		
HH-Stelle		01.46000.71800

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

In der Haushaltsstelle 01.4600.7180 (Zuschuss für Betriebskosten) stehen finanzielle Mittel in Höhe von 45.000 € zur Verfügung. Davon sollen lt. der vorliegenden Beschlüsse 2.734,00 € für andere Maßnahmen überplanmäßig umgesetzt werden. Somit verbleiben auf dieser Haushaltsstelle 42.266,00 €.

Der finanzielle Bedarf in Höhe von **40.720,85 €** bzgl. des o.g. Sachverhaltes kann somit gedeckt werden.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Laut Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis vom 01.01.1995 mit Änderung vom 14.05.1997, 01.01.2002 und 01.01.2014 können freie und kommunale Träger Fördermittel zur betrieblichen Sicherstellung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit beim Jugend- und Sozialamt beantragen.

Es kann ein Zuschuss bis zu 50 % der nachweisbaren zuschussfähigen Kosten (Miete, Strom, Heizung, Wasserver- und -entsorgung, Müllgebühren und Gebäudeversicherung) beantragt werden.

Da die im Haushalt geplanten Mittel 2017 dafür nicht ausreichen, hat die Verwaltung folgende Empfehlung zur Verteilung erarbeitet:

1. freie Träger erhalten grundsätzlich 50 % der beantragten Summe,
2. kommunale Träger erhalten maximal 30 % der beantragten Summe,
3. die Jugendbegegnungs- bzw. Jugendbildungsstätten mit Übernachtungseinnahmen erhalten keine Förderung.

Sondershausen, den 10.05.2017

Ausgefertigt am: 11.05.2017

Hochwind
Landrätin

Anlage

Übersicht Anträge 2017 Betriebskosten